Reisebedingungen Mehrtagesfahrten der Scharf OHG Omnibus & Reisebüro Stand Juli 2025
Sehr geehrte Kunden.
die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und Scharf OHG
Omnibus&Reisebür, nachstehend "SOR" abgekürz, im Buchungsfall zustande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie
ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 65 1a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB
(Einführungsgesetz zum EGB) und füllen diese aus. Sittle lesen Sie diese Reisebedingungen vor ihrer Buchung sorgfältig durch!

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des Kunden
1. 1. Für alle Buchungswege gilt.
3) Grundlage des Angebots von SOR und der Buchung des Kunden sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden
Intormationen von SOR für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

5) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von SOR vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von SOR vor, an das
SOR für die Dauer von Trägen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebot sustande, soweit SOR
bezüglich des neuen Angebots auf die Anderung hingewissen und seine vorvertraglichen Informationsplicher erfüllt hat und der
Kunde innerhalb der Bindungsfrist SOR die Annahme durch ausörtückliche Erklärung oder Anzählung erklänt.

5) Die von SOR gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaftlen der Reiseleistungen, den Reisepreis und
alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindesttelinehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Arifikel 250 § 3
Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestanteld ides Pauschahrleisevertrages, soffen dies zwischen den Parteien
ausdrücklich vereinbart ist. § Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitterisenden, für die er die Buchung
rübernommen hat.

1. Er ür die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt:
a) Solche Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftl

bietet der Kunde SOR den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Kunde 7 Werktage gebunden.
b) Der Pauschalreisevertrag kommt zwischen dem Reisenden und SOR zustande, wenn Übereinstimmung über die wesentlichen Vertragsbestandteile (Preis, Leistung und Termin) besteht und der Reisende das Reiseanbot von SOR annimmt. Dadurch ergeben sich Rechte und Pflichten für den Reiseverhanstalter und für den Reisenden. Zum Vertragsabschluss kommt wenn der Reisende das Angebot über die Pauschalreise mit seiner Unterschrift (persönlich oder eingescannt per Post oder E-Mail) annimmt oder die Anzahlung in der Höhe von 20 % des Pauschalreisepreises innerhalb einer auf dem Angebot angeführten Frist (idR innerhalb von 7 Tagen ab Angebotslegung) tätigt.
13. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:
a) Dem Kunden wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung von SOR erläutert.
b) Dem Kunden sieht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.
d) Soweit der Vertragstext von SOR nin Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zur späteren Abrul des Vertragstextes unterrichtet.

of Sowelt der Vertragstext von SOR im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstexts unterrichtet.

2 m. späteren Abruf des Vertragstexts unterrichtet.

2 m. späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

2 m. späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

2 m. späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

2 m. späteren Vertragstext von SOR im Onlinebuchungssystem gespeichern" bietet der Kunde SOR den Abschluss des Pauschalreises vertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der Kunder 7 Werktage ab Absendung der elektronischen Friklärung gebunden.

1) Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt. g) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigting des Buttons *zahlungspflichtig buchen' begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. SOR ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des Kunden anzunehmen oder nicht.

1) Zum endgültigen Abschluss des Reisevertrages ist eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises zzgl. ggf. Reiseversicherung umgehend zu leisten.

1.4. SOR weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651 aun 6 §615 auß 651 die mir Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rückritts- und Kündigungsrechte, insbesonder abs Rückritsrecht gemäß § 651 BG B Gülte die gesetzlichen Rückritts- und Kündigungsrechte, insbesonder abs Rückritsrecht gemäß § 651 BG B Gülte die nach Rückritsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rückritis- und Kündigungsrechte, insbesonder abs Rückritsrecht gemäß § 651 BG B Gülte heitzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht, sien dem Auf vorhergehende B

Vertragsschluss beruht, sind auf vornergenene bestehen der Widerrufsrecht ebenfalls nicht ebenfalls nicht.

2. Bezahlung

2.1. SOR und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontakdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird bei Busreisen i 14 Tage und bei Flugreisen 35 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergebei ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 7 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer 14 Tage als vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis softor zahlungsfällig.

2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl SOR zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungsoder Zurückbehaltungsrecht des Reisenden Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzlichen der Vertragisches Aufrechnungsoder Zurückbehaltungsrecht des Reisenden Informationspflichten Pauschalreisevertrag zurückzurteten und den Reisenden mit Rückrittiskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

3. Anderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von SOR nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind SOR vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheiblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beenträchtigen.

3.2. SOR ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänd

3.2. SOR is tverpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhalten Datenträger (z.B. auch durch Emal, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von SOR gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung auszunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche beiben unbertrint, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte SOR für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651 m Abs. 2 BGB zu erstatten 4. Preiserhöhung; Preissenkung 4.1. SOR behäft sich nach Mängabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit a.) eine Erhöhung des Preisses für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger, b) eine Erhöhung des Preisses für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger, b) eine Erhöhung des Preisses für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger, b) eine Erhöhung des Preisses für die Beförderung von Personen nach 4.1a) kann SOR den Reisepreis auswirkt. 42. Eine Erhöhung des Preisses für die Beförderung von Personen nach 4.1a) kann SOR den Reisepreis nach Maßgabe der nachtlogenden Berechnung erhöhen:

| Bei Erhöhung der Preisser für der Beförderung von Personen nach 4.1a) kann SOR den Reisepreis nach Maßgabe der nachtlogenden Berechnung erhö

zurückzurzeten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von SOR gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Anderung als angenommen.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

5. Nie kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktrit ist gegenüber SOR unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktrit in Textform zu erklären.

5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert SOR den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann SOR eine angemensesne Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von SOR zu vertreten ist. SOR kann keine Entschädigung verlangen, soweit an bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sei nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkerrungen getroffen worden wären. SOR hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktritserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der Perwarteten Ersparris von Aufwendungen und des erwarteten Erverbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgeleit. Unter Beachtung des Zeitpunkts des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Unter Beachtung des Zeitpunkts des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden bei OUK wird die pauschale Entschädigung wie folgt mit der jeweiligen Stornos Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden bei OUK wird die pauschalberechnet.

Busreisen
- bei Rückfrit bis zum 30. Tag vor Reiseantritt kostenlos,
- ab dem 29. Tag vor Reiseantritt 40 % des Gesamtpreises,
- ab dem 15. Tag vor Reiseantritt 40 % des Gesamtpreises,
- ab dem 15. Tag vor Reiseantritt 40 % des Gesamtpreises,
- ab dem 15. Tag vor Reiseantritt 70 % des Gesamtpreises,
- ab dem 3. Tag vor Reiseantritt 10 % des Gesamtpreises
- ab dem 3. Tag vor Reiseantritt 10 % des Gesamtreisepreises
- ab dem 3. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts
- ab dem 20. Tag vor Reiseantritt bis zum 50. Tag vor Reiseantritt 30% des Gesamtpreises,
- ab dem 29. Tag vor Reiseantritt 50 % des Gesamtpreises,
- ab dem 29. Tag vor Reiseantritt 50 % des Gesamtpreises,

- ab dem 29.Tag vor Reiseantritt 40 % des Gesamtpreises,
- ab dem 21.Tag vor Reiseantritt 50 % des Gesamtpreises,
- ab dem 15.Tag vor Reiseantritt 70 % des Gesamtpreises,
- ab dem 17.Tag vor Reiseantritt 70 % des Gesamtpreises,
- ab dem 3.Tag vor Reiseantritt 80 % des Gesamtpreises
- ab dem 3.Tag vor Reiseantritt 80 % des Gesamtpreises
- ab dem 3.Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts
oder bei Nichtantritt der Reise 95 % des Gesamtreisepreises
5.3. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, SOR nachzuweisen, dass SOR überhaupt kein oder ein wesentlich
niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von SOR geforderte Entschädigungspauschale.
5.4. SOR behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit SOI
nachweist, dass SOR wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fi
SOR verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen,
anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5.5. Ist SOR infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat SOR unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu leisten.
5.6. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB von SOR durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Ditter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschafreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie SOR 7 Tage vor Reisebeginn zugebt.

zugeht.
5.7. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskos Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

5.7. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

6.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil SOR keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 E GBG Be gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung sotsenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann SOR bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentigt vom Kunden pro von der Umbuchung sentigen erheben enheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentiget jeweils bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stimonstaffel der jeweiligen Reiseart gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 5 bei Busreisen € 25.7 bei Flug- und Schliffsreisen € 50. jeweils pro betroffenen Reisenden.

6.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofem ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt verden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindesttelinehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:
a) Die Mindestellienhemerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugans der Rücktrittserklärung von SOR beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.

a Die windestelleniezul und des Spateste Europunk des Zugeings der Notzinsenkalung von ander Beinkrüchten in der Beinkrüchten der Spateste Europunk des Zugeings der Notzinsenkalung von ander Beinkrüchten in bis Soft bei Keit der Reise der State und die spätelste Rückfrütsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.

9 SOR ist verpflichtet, dem kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindesttellnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

9 En Rückfrit von SOR später als 14 Tage vor Reisebegnin bei Bursreisen bzw. 4 Wochen vor Reisebegnin bei Flugreisen ist

unzulässig.
7.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 5.5. gilt entsprechend.

8. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

8.1. SOR kann den Pauschaltreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von SOR nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von SOR nachhel

SUR derunt.

8.2. Kündigt SOR, so behält SOR den Anspruch auf den Reisepreis; SOR muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die SOR aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

9. Obliegenheiten des Kunden/Reisenden

Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Betrage.

9. Obliegenheiten des Kunder/Reisenden

9.1. Reiseunterlagen

9.1. Reiseunterlagen

Der Kunde hat SOR oder seinen Reisevermittler, über den der Kunde die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn der Kunde die notwendigen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von SOR mitgeteilten Frist erhält.

9.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

a) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

b) Soweit SOR infolge einer schuldnäfen Unterlassung der Mängelanzeige incht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651 m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651 n BGB geltend machen.

c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von SOR vor Ort zur Kentist zu geben. Der Busfahrer ist ohne ausdrückliche Erklärung von SOR nicht Vertreter von SOR. Ist ein Vertreter von SOR vor Ort zur Kentist zu geben. Der Busfahrer ist ohne ausdrückliche Erklärung von SOR nicht Vertreter von SOR. Ist ein Vertreter von SOR vor Ort zur kentnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von SOR zw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntris bringen.

4) Der Vertreter von SOR ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

anzuerkennen.

3.3. Fristsetzung vor Kündigung
Will der KundeReisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651i BGB kündigen, hat der Kunde SOR zuvor eine angemessene Frist zur Abhillet soms zu setzen. Dies gilt nur dann incht, wenn die Abhille von SOR verweigert wird oder wenn die sofortige Abhille notwendig ist.

9.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspättung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilletverlangen a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverst, -beschädigung und -verspättung im zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige (P. IR.*) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und SOR können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspättung inmerhalb 21 Tagen anch Aushändigung, zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verfust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich SOR, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

b) zusätzlich ist der verlust, die Beschadigung oder der Feinleitung von Keisegepack unverzüglich SUR, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevernmitter anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadenanzeige an die Flüggeseellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

10. Beschränkung der Haftung von SOR für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schulchaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise vorüberhinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberrührt.

10.2. haftet nicht für Leistungsstören, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelte verden (z.B. vermittelte Ausfüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschindes vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeitenhet wurden, dasse sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von SOR sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§651, 6.651 wund 651 pBB belieben hierdurch unberührt. SOR hattet jedoch, wenn und esternat ausgewählt wurden. Die §§651, 6.651 wund 651 pBB belieben hierdurch unberührt. SOR hattet jedoch, wenn und erschaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspitichen von SOR und von Versächlich geworden ist.

11. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat
Ansprüche nach den § 651 i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kundel/Reisende gegenüber SOR geltend zu machen. Die Geltendmachung in Ersten gelten warten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

12. information zur Identität ausführender Luttfahruturenehmen

an dem die Reise dem Vefträg nach enden sollte. Litten Getlendmachung in Lextorm wird emptonien.

12. Information zur Identität ausführende Luftfahrtunternehmen

12.1. SOR informiert den Kunden bei Buchung entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchlen Reise zu erbringenden Flugbeforderungsleistungen Flugbesellschaft en Jehrenden Fluggesellschaft bezu die Fluggesellschaft en Jehrenden Fluggesellschaft den Flug durchführen ver den Solad SOR weils, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen Flugdesellschaft bezu. die Fluggesellschaft den Flug durchführen wird bzw. werden. Solad SOR weils, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird SOR den Kunden informieren.

12.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Flug durchführen wird bzw. werden. Solad SOR weils, welche Fluggesellschaft der Sonad sonach seine Solad Sora der Solad Solad

SOR nicht, unzerlechen doer falsch informiert hat.

13.3. SOR hattet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde SOR mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass SOR eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

14. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

14.1. Die Parteine sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitgunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erharcht werden.

14.2. Der Reisende erklät sich einverstanden, angemessene hutzungsregelungen oder beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitungen und den Leistungsstränger unverzüglich zu verständigen. Der Fahrer des Busse ist nicht Vertreter von SOR zur Entgegennahme von Meldungen und Reklamationen.

15. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl und Gerichtsstand

Gerichtsstand
15.1. SOR welst im Hinblick auf das Gesetz über
Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass SOR nicht an
einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. SOR
weist für alle Reiseverträge, dei m elektronischen
Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische
Online-Streitbeilegungs- Platform
http://ec.europa.eu/consumers/odr/ hin.
15.2. Für Kunder/Reisende, die nicht Angehörige eines
Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer
Staatblürger sind wirft für den geentre Bechte, und

Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und SOR die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können SOR ausschließlich en deren Sitz verklagen. 15.3. Für Klagen von SOR gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauscharteisevertragse, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageenhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von SOR vereinbart. vereinbart.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Bundesverband Deutscher, Omnibusunternehmer

undesverband Deutscher, Omnibusunternehmer e. V. nd Noll & Hütten, Rechtsanwälte, Stuttgart | München, und Noll & 2017-2022

Der Sicherungsschein gilt nur für Pauschalreisen, die bis zum 01.04.2026 (einschließlich) gebuch wurden; Antitt oder Beendigung der Reis e haben dagegen keine Bedeutung für seine Gültigkeit. gegenäber dem unten angegebenen Absicherer unter den gesetzlichen Answuch im Sinne des § 651: Absatz 4 des Bingerlichen Gesetzbuchs zu cherers für die zu erbringenden Leistungen ist auf 1 Million Euro für jeden diese Samme nicht für alle Reisenden ausnrichen, so verringern sich die e der Reisenden in dem Verhältnis, in dem der Gesamtbetrag ihner Ansprüc Was müssen Sie im Schadenfall tun? pra Turneyo PPA Rabel Reiseveranstalter is:
Schaff OHG OmnibusReisebüro; Geschäftsführer: Andreas
und Marins Schaff, Handelsregister HRA Nr. 55015
An der Erdinger Straße 1-2, 85447 Tittenkofen
Teit-449 812-97500 / Maii: Indi Schaff-reisen de / Web: www.schaff-reisen.de / Stand dieser Fassung: Juli 2025

Sicherungsschein für Pauschalreisen gemäß § 651r des Bürgerlichen Gesetzb